

**Auszug aus der Begründung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 12.07.2016, Aktenzeichen: 2 Ga 14/16:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zwar zulässig.

Nach der Rechtsprechung des LAG Hamm (siehe z. B. LAG Hamm, Urteil vom 09.06.2004, 18 Sa 981/04), der sich die Kammer anschließt, kann ein Arbeitnehmer grundsätzlich seinen Urlaubsanspruch im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940, 916 ff. ZPO, 62 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG durchsetzen.

Voraussetzung ist indess, wie stets im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, dass sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vorliegt.

Das Gericht lässt hier dahinstehen, ob vorliegend überhaupt ein Verfügungsanspruch vorliegt.

Denn jedenfalls fehlt es an einem Verfügungsgrund.

Fehlt es an einem Verfügungsgrund, so kann die Verfügungsklage abgewiesen werden, ohne dass zuvor das Vorliegen eines Verfügungsanspruches zu prüfen ist.

Vorliegend fehlt es bereits deswegen an einem Verfügungsgrund, weil der Verfügungskläger die Eilbedürftigkeit der Entscheidung selbst herbeigeführt hat.

Nach dem eigenen Vorbringen des Verfügungsklägers ist sein Urlaubsantrag bereits am 18.02.2016, also 4 ½ Monate vor Eingang der Verfügungsklage, abgelehnt worden.

Der Verfügungskläger hätte seinen vermeintlichen Anspruch also längst im Wege des ordentlichen Verfahrens anhängig machen können.

Da er dieses nicht tat und nicht einmal trotz des langen zeitlichen Vorlaufs versuchte, sein Recht im Wege des ordentlichen Erkenntnisverfahrens durchzusetzen, hat er die nunmehr vorliegende Eilbedürftigkeit (eine Entscheidung im normalen Verfahren ist bis zum gewünschten Urlaubsantritt naturgemäß nicht mehr möglich) selbst herbeigeführt.

Führt jedoch ein Verfügungskläger die Eilbedürftigkeit durch Zuwarten und Vermeidung eines ordentlichen Verfahrens selbst herbei, um „im letzten Moment“ (3 Werktage vor dem begehrten Urlaub) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes seinen vermeintlichen Anspruch durchzusetzen, so fehlt es an dem notwendigen Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung; dies gilt umso mehr, wenn, wie hier, eine Leistungs- oder Erfüllungsverfügung begehrt wird, an deren Erlass ohnedies hohe Anforderungen zu stellen sind.